

**Satzung für die Mittagsversorgung der Kinder in den kommunalen
Kindertageseinrichtungen der Stadt Königs Wusterhausen
(Kitaversorgungssatzung Stadt Königs Wusterhausen)**

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), des § 90 des VIII. Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in den jeweils geltenden Fassungen sowie das Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG, GVBl 2019 Teil I Nr. 16, ausgegeben am 03.05.2019, S. 530) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen in ihrer Sitzung am 25.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

In der derzeit gültigen Fassung ist bereits berücksichtigt:

1. Änderung der Kitaversorgungssatzung der Stadt Königs Wusterhausen vom 19.06.2023. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6, vom 05.07.2023, Seite 48, der Stadt Königs Wusterhausen. In Kraft treten: 01.08.2023
2. Änderung der Kitaversorgungssatzung der Stadt Königs Wusterhausen vom 09.12.2024. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1, vom 15.01.2025, Seite 12, der Stadt Königs Wusterhausen. In Kraft treten: 01.01.2025

§ 1 Allgemeines

1. „Die Mittagsversorgung in den sich in städtischer Trägerschaft befindlichen Kindertagesbetreuungseinrichtungen für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt der Stadt Königs Wusterhausen erfolgt auf der Grundlage des Versorgungsauftrages entsprechend § 1 Abs. 2 KitaG. Nach § 17 Abs. 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten deren Kind auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages mit der Stadt Königs Wusterhausen betreut wird und an der Mittagsversorgung teilnimmt, einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten.“
2. Der Zuschuss, welcher als Gebühr in Form einer monatlichen Pauschale erhoben wird, wird auf der Grundlage von 250 Arbeitstagen jährlich berechnet und nur für 10 Monate erhoben. Mit der Berechnung von nur 10 Monaten sind Fehlzeiten des Kindes in der Kindertageseinrichtung (Urlaub, Krankheit u. ä.) sowie Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen abgegolten. Die Aufrechnung erfolgt jedoch für einen Zeitraum von 12 Monaten.
3. Eine darüber hinausgehende Versorgung (z. B. Frühstück, Vesper) bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 2 Organisation, Durchführung

Die Organisation und Durchführung der Essenversorgung in den sich in städtischer Trägerschaft befindlichen Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Stadt Königs Wusterhausen kann an Dritte übertragen werden. Die Verantwortung der Stadt Königs Wusterhausen für die Essenversorgung in den sich in Trägerschaft der Stadt Königs Wusterhausen befindlichen Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Stadt Königs Wusterhausen bleibt davon unberührt.

§ 3 Gebührenpflicht

1. Gebührenpflichtig und damit Gebührenschuldner sind Personensorgeberechtigte, die den Betreuungsvertrag abgeschlossen haben. Sind mehrere Gebührenpflichtige vorhanden, so sind diese Gesamtschuldner.
2. Erfolgt die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesbetreuungseinrichtung bis zum 15. eines Monats, ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme eines Kindes nach dem 15. eines Monats werden nur 50 v. H. der Gebühren für diesen Monat erhoben.

§ 4 Höhe, Fälligkeit

1. Ab dem 01.01.2025 beträgt der monatliche Zuschuss 39,60 €.
Ab dem 01.08.2025 beträgt der monatliche Zuschuss 40,65 €.
2. Die Gebühren entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am letzten Tag des laufenden Monats fällig.

§ 5 Befreiung

Bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder Kuraufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat können die Personenberechtigten für diesen Zeitraum, jedoch max. für 3 Monate, von der Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Essengeldpauschale befreit werden. Hierzu stellen die Personensorgeberechtigten einen entsprechenden schriftlichen Antrag bei dem zuständigen Sachgebiet und fügen aussagekräftige Nachweise bei. Als ein Monat gilt ein Zeitraum von 30 aufeinanderfolgenden Kalendertagen.

Beitragsbefreit sind Personensorgeberechtigte die einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen haben und einen gültigen Bescheid im Sachgebiet Bildung und Familie einreichen.